

1. Ergänzung zur Drucksache: 0073/2009/BV
Heidelberg, den 16.04.2009

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Betreff:

**Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung
2009
Kommunalisierung des Krippenwesens**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	21.04.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Inhalt der Information:

Die ergänzende Information wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In der Vorberatung der Vorlage „Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung 2009“ ist der Vertragstext der Örtlichen Vereinbarung als Entwurf in Anlage 1 beigefügt. Die „Entwurfsform“ wurde gewählt, weil die Träger der Kindertageseinrichtungen den Vertragstext zeitgleich im Rahmen einer Anhörung bis Anfang April zur Durchsicht und Stellungnahme vorliegen hatten.

Für die Beschlussfassung des Gemeinderates wird die Anlage 1 durch eine abschließende Fassung ersetzt. Sie unterscheidet sich von der Vorfassung in drei Punkten:

Im Rahmen der Rückmeldungen der Träger ergaben sich zwei Punkte, die zu einer Änderung des Entwurfstextes führen.

1. § 6

Die Tabelle in § 6, Absatz 3 führt durch einen Übertragungsfehler in Spalte 5 die Sachausgaben der Kinderkrippen aus § 5 anstelle der korrekten Sachausgaben für die Kindergärten auf. Die Gesamtbeträge ändern sich durch die Korrektur nicht und sie sind auch im Text richtig benannt. Hier wurde die Spalte korrigiert.

Auf diesen Korrekturbedarf wurde bereits im Jugendhilfeausschuss hingewiesen.

2. § 13

Um die Reaktionsfähigkeit auf neue Entwicklungen in den Betreuungs- und Finanzierungsstrukturen zu erhöhen, wurde von Trägern vorgeschlagen, die Überprüfungsfrist des Gesamtvertrages von drei auf zwei Jahren zu verkürzen.

3. § 10

Als dritte Änderung wird auf Grund neuer Erkenntnisse vorgeschlagen, in § 10 einen Einschub vorzunehmen, der die Förderung von Baumaßnahmen für Betriebskindergärten regelt. Diese sollen analog der Regelung in § 6 Absatz 7 der Vereinbarung mit der Hälfte des üblichen Fördersatzes gefördert werden.

“Die Förderung umfasst 70 % der förderfähigen Kosten, bei Betriebskindertageseinrichtungen umfasst sie 35 % der förderfähigen Kosten. Näheres regelt die Anlage zu § 10 dieser Vereinbarung.“

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben darüber hinaus keinen Änderungsbedarf zurückgemeldet und stehen der Vereinbarung insgesamt sehr positiv gegenüber.

gez.

Dr. Joachim Gerner

Anlage zur Drucksache 0073/2009/BV:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1 NEU	Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg - Stand: 08.04.2009